jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/6/17 84/05/0224

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1986

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82009 Bauordnung Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;
BauO Wr §138 Abs1;
BauO Wr §138 Abs4;

Rechtssatz

Die Ausfertigung eines Bescheides der Bauoberbehörde für Wien darf vom Magistratsdirektor oder für diesen von seinem Vertreter unterfertigt werden. Der Bescheid darf auf Schreibpapier einer Magistratsdienststelle ausgefertigt werden.

Schlagworte

Intimation Zurechnung von Bescheiden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984050224.X03

Im RIS seit

21.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at